

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– MONTENEGRO –**

**Brüssel, den 13. Dezember 2024
(OR. en)**

AD 27/24

LIMITE

CONF-ME 13

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Verhandlungen über Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (AD 23/12 CONF-ME 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;

ferner unterliegt er den unter den Nummern 24, 28, 41 und 44 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt Montenegro, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung fortzusetzen – wobei darauf hinzuweisen ist, dass vor dem Zeitpunkt des Beitritts zusätzlicher Besitzstand in Kraft treten kann – und ganz generell vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinem Positionspapier AD 11/13 (CONF-ME 9) und dem zugehörigen Addendum AD 11/13 ADD 1 (CONF-ME 9) den zum 12. Dezember 2024 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 10 akzeptiert und erklärt, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anwenden zu können.

Allgemeine Strategie

Die EU stellt fest, dass die Vorbereitungen Montenegros im Bereich Informationsgesellschaft und Medien einen guten Stand erreicht haben.

Was die einschlägigen strategischen Dokumente – etwa den Aktionsplan Montenegros 2024-2025 für die Strategie für den digitalen Wandel 2022-2026 – betrifft, so stehen diese im Einklang mit den Zielen des **Politikprogramms für die digitale Dekade** (DDPP). Die EU begrüßt die Bemühungen Montenegros um eine weitere Verbesserung der digitalen Infrastruktur, die Steigerung der digitalen Kompetenz und die Förderung digitaler Dienste.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro dem **Programm „Digitales Europa“** (DEP) beigetreten ist, nachdem auf der Tagung des 2. Regulierungsdialogs für den Westbalkan im Juni 2023 das Abkommen über die Assoziierung mit dem DEP zwischen der Europäischen Kommission und Montenegro unterzeichnet wurde. Das Assoziierungsabkommen ist rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Seitdem hat Montenegro erfolgreich an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des DEP teilgenommen.

Elektronische Kommunikation

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass am 10. Oktober 2024 das neue **Gesetz über elektronische Kommunikation** zur Angleichung an den Besitzstand in Form der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK) angenommen wurde. Mit diesem Gesetz hat Montenegro die Gesetzesänderungen fortgesetzt, um die Unabhängigkeit seiner nationalen Regulierungsbehörde, der Agentur für elektronische Kommunikation und Postdienste (EKIP), zu stärken.

Die EU stellt fest, dass Montenegro angemessene **Verwaltungskapazitäten** zur Durchsetzung des Besitzstands im Bereich der elektronischen Kommunikation aufgebaut hat, ermutigt Montenegro jedoch, zur Besetzung der verbleibenden Stellen zusätzliches Personal einzustellen. Die EU begrüßt die Ernennung der Mitglieder des EKIP-Rates im April 2024. Damit konnte die Regulierungsbehörde ihre Arbeit und ihre normale Funktionsweise wieder aufnehmen; dies war ein Schritt in die richtige Richtung für den Aufbau einer guten Erfolgsbilanz in Bezug auf die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation. Die EU begrüßt ferner die Bestimmungen in Artikel 232 des neuen Gesetzes über elektronische Kommunikation, die es ermöglichen, das derzeitige Mandat der EKIP-Mitglieder bis zum Ablauf ihrer Amtszeit fortzusetzen. Dies gewährleistet Kontinuität und Stabilität für die Arbeit und den Betrieb der EKIP. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass derzeit ein Verfahren zur Ernennung des Direktors der EKIP läuft. Die EU begrüßt die Bemühungen um eine kontinuierliche Stärkung der Verwaltungskapazitäten der EKIP. Die EU nimmt die Pläne für 2025 zur Kenntnis, weitere Einstellungen in der Agentur vorzunehmen, einschließlich der Möglichkeit, auf spezialisierte Experten zurückzugreifen.

Darüber hinaus begrüßt die EU die zusätzlichen Garantien, die das Gesetz über elektronische Kommunikation für die Wahrung der **Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde** bietet. In dem Gesetz werden klare Verfahren für die Ernennung und die Entlassung von Ratsmitgliedern und des Direktors festgelegt. Die EU begrüßt, dass die EKIIP mit diesem Gesetz uneingeschränkte Autonomie bei der Verwaltung ihres Haushalts erhalten hat, indem klare Verfahren für die Finanzplanung und die Berichterstattung festgelegt wurden.

Die EU begrüßt, dass Montenegro mit dem Gesetz über elektronische Kommunikation von 2013 und den Änderungen daran von 2017, 2019 und 2024 die Angleichung an die Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (**Genehmigungsrichtlinie**) vollzogen hat, wie im Dokument AD 9/14 CONF-ME 5 gefordert wurde. Die EU begrüßt außerdem die Änderungen an dem Gesetz über elektronische Kommunikation von 2017 und 2024, mit denen die Verpflichtung der nationalen Regulierungsbehörden aufgehoben wurde, überschüssige Einnahmen an den Staatshaushalt zu übertragen, was auch im Dokument AD 9/14 CONF-ME 5 gefordert wurde. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Artikel 201 des neu angenommenen Gesetzes Folgendes bestimmt: Wenn die Einnahmen der EKIIP ihre Ausgaben übersteigen, werden die überschüssigen Einnahmen einem Sonderkonto der EKIIP zugewiesen, und diese Mittel werden zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben im folgenden Kalenderjahr verwendet. Die EU begrüßt, dass der Rahmen für die Frequenzverwaltung in Montenegro an die Richtlinie (EU) 2018/1972 angeglichen wurde.

Daher ist die EU der Auffassung, dass Montenegro **die Anforderungen bezüglich der elektronischen Kommunikation, die in der ersten und zweiten Benchmark für den Abschluss des Kapitels** gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (AD 9/14 CONF-ME 5) **festgelegt wurden, erfüllt hat.**

Die EU begrüßt die anhaltenden Fortschritte Montenegros bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Rahmen des Kapitels 10 im Bereich der elektronischen Kommunikation, d. h.:

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro seit 2011 als Beobachter am **Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation** (GEREK) teilnimmt und dass am 9. Juni 2023 eine neue Vereinbarung mit dem GEREK unterzeichnet wurde. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass die nationale Regulierungsbehörde Montenegros, die EKIIP, seit Juni 2023 ein Mitglied mit Beobachterstatus der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) ist.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass das Gesetz über die Nutzung physischer Infrastrukturen für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, das allgemein an die Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (**Richtlinie über die Senkung der Breitbandkosten**) angeglichen ist, im Dezember 2021 angenommen wurde. Die EU ermutigt Montenegro, die Verfahren für die Nutzung der physischen Infrastruktur im Wege des Sekundärrechts weiter auszuarbeiten.

Die EU begrüßt die Fertigstellung des Vorschlags für den nationalen Plan für die Entwicklung der Netze für den Breitband-Internetzugang 2025-2029 für Montenegro. Dieser **nationale Breitbandplan** (NBP) ist an das DDPP angeglichen; Ziel ist eine universelle Gigabit- und 5G-Abdeckung ab 2030. Die EU würdigt die Absicht Montenegros, den endgültigen NBP bis Ende 2024 anzunehmen. Die EU betont, wie wichtig es ist, die Angleichung an die Verordnung (EU) 2024/1309 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung) voranzubringen.

Die EU begrüßt, dass Montenegro im August 2023 eine Strategie für die Entwicklung von **5G-Mobilfunknetzen** für 2023-2027 angenommen und die strategische Ausrichtung der Entwicklung des Sektors für elektronische Kommunikation in seiner Strategie für den digitalen Wandel 2022-2026 vom Dezember 2021 definiert hat. Ende 2022 hat die EKIP die 5G-Frequenzen im 700-MHz-Band und im 3600-MHz-Band erfolgreich versteigert; den Zuschlag erhielten drei große Betreiber. Die EU ermutigt Montenegro, seinen Plan weiterzuverfolgen, bis Ende 2024 5G in jeder Gemeinde zu aktivieren und bis 2026 eine 5G-Abdeckung für 50 % der Bevölkerung bereitzustellen. Die EU fordert Montenegro auf, die Angleichung an das EU-Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit vorzunehmen und dieses umzusetzen.

Die EU begrüßt, dass ein **Breitband-Kompetenzbüro** (BCO) im zuständigen Ministerium eingerichtet wurde; es handelt sich dabei um die Abteilung für Breitband-Internetzugang in der Direktion für elektronische Kommunikation, Postdienste und Funkfrequenzen. Die EU begrüßt, dass Mitarbeiter des BCO regelmäßig an den vom EU-weiten Netz der BCO organisierten Sitzungen teilnehmen.

Dienste der Informationsgesellschaft

Die EU stellt fest, dass Montenegro eine weitgehende Angleichung an den *Besitzstand* im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft erreicht hat.

Die EU nimmt in diesem Bereich den von Montenegro berichteten Ausbau der **Verwaltungskapazitäten** zur Kenntnis. Die EU stellt fest, dass Montenegro über angemessene Verwaltungskapazitäten für die Durchsetzung des Besitzstands im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft verfügt und ermutigt Montenegro, mit der beabsichtigten Besetzung der verbleibenden Stellen durch die Einstellung von zusätzlichem Personal fortzufahren.

Was die Cybersicherheit anbelangt, so nimmt die EU zur Kenntnis, dass Montenegro seine Cybersicherheitsinfrastruktur verstärkt hat, die Kapazitäten des Reaktionsteams für Computersicherheitsverletzungen (CIRT) der Regierung aufgebaut und verbessert hat und ein Online-Portal für die Sensibilisierung für Cybersicherheitsfragen eingerichtet hat. Die EU begrüßt die wesentlichen Schritte Montenegros auf dem Weg zur Erfüllung der von der EU im Bereich der Cybersicherheit festgelegten Standards und Anforderungen.

Die EU ermutigt Montenegro, einen neuen Aktionsplan im Rahmen seiner Cybersicherheitsstrategie anzunehmen, der an die Ziele der EU angeglichen ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro das Gesetz über die Informationssicherheit angenommen hat, mit dem die Angleichung an die Richtlinie (EU) 2022/2555 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) angestrebt wird. Die EU ermutigt Montenegro, so bald wie möglich für die vollständige Angleichung an die restlichen Bestimmungen der NIS-2-Richtlinie zu sorgen.

Die EU begrüßt die Pläne Montenegros zur Errichtung einer Agentur für Cybersicherheit und zum Ausbau seiner Cyberabwehrkapazitäten im Anschluss an das Inkrafttreten des Gesetzes über die Informationsgesellschaft.

Die EU begrüßt ferner die Errichtung der Digitalen Akademie. Sie ist eine gute Online-Plattform für den Aufbau digitaler Kompetenzen und Führungskompetenzen für öffentliche Bedienstete sowie für Studierende, und somit für die Verbesserung der Kapazitäten und Fähigkeiten für den digitalen Wandel im Land und die Steigerung des digitalen Bewusstseins in der Gesellschaft.

Angesichts der kürzlich angenommenen EU-Verordnungen im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft betont die EU, wie wichtig eine weitere Stärkung der Verwaltungskapazitäten Montenegros für eine wirksame Umsetzung des neuen Besitzstands im Bereich der Informationsgesellschaft ist.

Daher ist die EU der Auffassung, dass Montenegro die Anforderungen bezüglich der die Dienste der Informationsgesellschaft betreffenden zweiten Benchmark für den Abschluss des Kapitels gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (AD 9/14 CONF-ME 5) erfüllt hat.

Die EU begrüßt die anhaltenden Fortschritte Montenegros bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Rahmen des Kapitels 10 im Bereich der Informationsgesellschaft:

Was den Bereich **Daten** betrifft, so begrüßt die EU, dass Montenegro sich förmlich verpflichtet hat, bis Dezember 2026 die vollständige Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an die Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Richtlinie über offene Daten) zu erreichen. Die EU ersucht Montenegro, seinen Rechtsrahmen an die Verordnung (EU) 2022/868 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) anzugleichen.

Die EU fordert Montenegro nachdrücklich auf, das neue Gesetz über den freien Zugang zu Informationen fertigzustellen. Die EU würdigt, dass die Änderungen des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten zur Angleichung an den einschlägigen *Besitzstand* sowie an internationale Dokumente und Vorschriften im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre geführt haben. Die EU würdigt, dass die Änderungen des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten zur Angleichung an den einschlägigen *Besitzstand* sowie an internationale Dokumente und Vorschriften im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre geführt haben.

Was das **digitale Vertrauen** anbelangt, so nimmt die EU zur Kenntnis, dass das 2017 angenommene Gesetz Montenegros über elektronische Identifizierung und elektronische Signatur vollständig an die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) angeglichen ist. Die EU begrüßt die Zusage Montenegros, seine Rechtsvorschriften auch an den mit der Änderungsverordnung (EU) 2024/1183 (eIDAS 2), die seit Mai 2024 in Kraft ist, eingeführten neuen EU-Rahmen für eine digitale Identität anzugleichen, wie in der montenegrinischen Reformagenda im Rahmen des Wachstumsplans für den Westbalkan 2025-2027 gefordert. Die EU begrüßt ferner die Umsetzung des neuen Systems für die Zertifizierungsstelle.

Was **elektronische Behördendienste** betrifft, so nimmt die EU die Fassung von 2019 des Gesetzes über elektronische Behördendienste sowie des Gesetzes über elektronische Dokumente zur Kenntnis. Die EU begrüßt die Arbeit Montenegros an der Entwicklung neuer technologischer Lösungen für das elektronische Dokumentenverwaltungssystem (eDMS) und die Verwaltung der Verfahren für elektronische Regierungssitzungen. Die EU begrüßt ferner die Arbeit an der Verbesserung des Systems für den elektronischen Datenaustausch zwischen Registern, das modernisiert werden muss. Die EU begrüßt auch die Arbeit an der Einführung des neuen eGovernment-Portals für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die Ende 2024 erfolgen soll. Die EU begrüßt ferner, dass das Portal für elektronische Zahlungen 2023 voll einsatzfähig geworden ist, sodass Bürgerinnen und Bürger nunmehr Verwaltungsgebühren elektronisch zahlen können.

Was die **Interoperabilität** anbelangt, so nimmt die EU Kenntnis von der Annahme des nationalen Interoperabilitätsrahmens und dessen Angleichung an den Europäischen Interoperabilitätsrahmen von 2017. Die EU betont, wie wichtig die Angleichung an die geltenden neuen Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) 2024/903 (Verordnung für ein interoperables Europa), ist.

Die EU würdigt, dass das Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr an die Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) angeglichen ist. Die EU begrüßt Montenegros Pläne zur Angleichung an die Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) und die Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte) im Rahmen des neuen Gesetzes über den **elektronischen Geschäftsverkehr**. Die EU ersucht Montenegro, die Angleichung an das Gesetz über digitale Dienste und das Gesetz über digitale Märkte zu verstärken, um Vorhersehbarkeit für die Wirtschaft zu bieten.

Audiovisuelle Politik

Was **audiovisuelle Dienste und Mediendienste** betrifft, so hat Montenegro im Juni 2024 ein umfassendes Gesetzgebungspaket angenommen, um die Angleichung an den EU-Besitzstand in diesem Bereich, einschließlich der Empfehlungen des Europarates zu europäischen Normen, sicherzustellen.

Die EU stellt fest, dass die Rechtsvorschriften Montenegros weitgehend im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/1808 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten stehen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass das im Juli 2020 angenommene und 2024 geänderte Mediengesetz an die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste angeglichen ist und mit ihm einschlägige rechtliche Garantien gegen politische Einflussnahme auf die nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt (RTCG) und die Agentur für audiovisuelle Mediendienste (AMU) – vormals die Regulierungsagentur für elektronische Medien (AEM) – eingeführt werden.

Die EU begrüßt, dass der AMU mit der Annahme des neuen Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste neue Befugnisse übertragen wurden, um die seit langem bestehenden Mängel hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zur Durchsetzung des Rechtsrahmens als **unabhängige Regulierungsbehörde** anzugehen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die AMU nun über umfassende Sanktionsinstrumente verfügt, einschließlich der Befugnis, bei Gesetzesverstößen Geldbußen zu verhängen, und dass es jetzt strengere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und der Unvereinbarkeit von Funktionen mit politischen Themen und regulierten Sektoren gibt. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass der Rechtsrahmen, der mit dem Gesetz über die nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt von Juni 2024 eingeführt wurde, eine vorhersehbare, nachhaltige und ausreichende Finanzierung der RTCG und deren Unabhängigkeit gewährleistet.

Die EU ermutigt Montenegro, seine Arbeit zur Angleichung an die Bestimmungen der neu angenommenen Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (**Europäisches Medienfreiheitsgesetz**) unter Berücksichtigung der Frist für deren Anwendung in den EU-Mitgliedstaaten voranzubringen. Die EU begrüßt, dass Montenegro beabsichtigt, in diese Richtung zu gehen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro im Oktober 2023 seine Medienstrategie für 2023-2027 zusammen mit einem dazugehörigen Aktionsplan 2023-2024 angenommen hat.

Die EU begrüßt, dass die Teilnahme Montenegros am Medienbereich und an sektorübergreifenden Bereichen des Programms **Kreatives Europa** durch die Annahme des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste reaktiviert wurde. Die EU begrüßt ferner, dass der Rechtsrahmen Montenegros im Bereich des Filmerbes an den Besitzstand in diesem Kapitel angeglichen ist.

Die EU nimmt den von Montenegro berichteten Ausbau der **Verwaltungskapazitäten** zur Kenntnis. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Bestimmungen des neuen Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste und jene des Mediengesetzes, die für die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste relevant sind, offensichtlich ausreichende Verwaltungskapazitäten für die Durchsetzung des Besitzstands im Bereich der audiovisuellen Mediendienste, auch im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden, garantieren. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der Zusage Montenegros, dafür zu sorgen, dass die AMU hinreichend ausgestattet ist und über genügend Personal verfügt und dieses Personal angemessen ausgebildet ist, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Rechtsvorschriften über audiovisuelle Medien sicherzustellen. Die AMU wird somit über ausreichende Verwaltungskapazitäten für die Durchsetzung des Besitzstands im Bereich der audiovisuellen Mediendienste, auch im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden, verfügen.

Daher ist die EU der Auffassung, dass Montenegro die Anforderungen bezüglich der audiovisuellen Politik der ersten und zweiten Benchmark für den Abschluss des Kapitels gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (AD 9/14 CONF-ME 5) erfüllt hat.

Die EU unterstreicht, wie wichtig die audiovisuellen Medien sind, und betont, dass die Entwicklungen in diesem Bereich und die angemessene Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der fortgesetzten Unabhängigkeit der Medienregulierungsbehörde eng überwacht werden, auch im Kontext von Kapitel 23 über die Medienfreiheit.

* * *

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Anwendung des Besitzstands werden bis zum Abschluss der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten, einschließlich im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität Montenegros und seiner Fähigkeit zur vollständigen Angleichung an den Besitzstand in allen unter dieses Kapitel fallenden Bereichen, mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Montenegros mit dem *Besitzstand* und die Fähigkeit des Landes zur Anwendung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Montenegro, zusätzlich zu allen Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Anwendung des Besitzstands zu unterbreiten.

Daher wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinem Positionspapier AD 11/13 (CONF-ME 9) und dem zugehörigen Addendum AD 11/13 ADD 1 (CONF-ME 9) den zum 12. Dezember 2024 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 10 akzeptiert. Die EU stellt ferner fest, dass Montenegro erklärt, dass es den Prozess der Angleichung an den EU-*Besitzstand* fortsetzen wird und dass es bereit sein wird, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anzuwenden.

Außerdem erinnert die EU daran, dass sich der *Besitzstand* zwischen dem 12. Dezember 2024 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.